

Verordnung über die Neufassung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxitarif) in der Kreisstadt Erbach

**In der Fassung der 1. Änderungsverordnung
vom 06.03.2013**

§ 1 Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Tarifierungsgebiet und das Pflichtfahrgebiet der Kreisstadt Erbach (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gemarkungsgebiet der Kreisstadt Erbach einschließlich der dazugehörigen Stadtteile.
3. Der Tarifgeltungsbereich (Tarifierungsgebiet) erstreckt sich auf das Gebiet der Landkreise Odenwaldkreis, Darmstadt-Dieburg, Bergstraße, Offenbach sowie auf die Städte Darmstadt, Offenbach und Frankfurt (ausgenommen hiervon ist der Flughafen Frankfurt).
4. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.
 1. Der Grundpreis beträgt € 2,50
 2. Der Fahrpreis pro km € 1,70
(Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede gefahrene Teilstrecke von 58,82 m = € 0,10)
 3. Wartezeitpreis pro Stunde € 28,00
(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten), die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Minute € 0,47. Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.
2. Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.
3. Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren.

Kommt eine Verbindung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3 Zuschläge

- | | | |
|----|---------------------------|--------|
| a) | 1 Gepäckstück | frei |
| b) | 1 Kleintier | frei |
| c) | jedes weitere Gepäckstück | € 1,00 |
| d) | jedes weitere Kleintier | € 1,00 |
| e) | | |

§ 4 Sondervereinbarungen

1. Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung zulässig, wenn
 - a. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird.
 - b. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird.
 - c. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
2. Sondervereinbarungen und Ihre Änderungen sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Zahlungsweise

1. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Zahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
2. Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 1. Name und Anschrift des Unternehmens,
 2. Ordnungsnummer,
 3. Beförderungsentgelt,
 4. Datum,
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

3. Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6 Verfahrensvorschriften

1. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
2. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
3. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
4. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 61, Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 - 1) andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 - 2) entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
2. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt zehn Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung vom 20.08.1992 sowie sämtliche zwischenzeitlich ergangenen Änderungen verlieren mit dem Tage des Inkrafttretens der vorstehenden Rechtsverordnung ihre Gültigkeit.

Die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neufassung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxitarif) in der Kreisstadt Erbach vom 05. September 2005 trat am 11. März 2013 in Kraft.

Erbach, 05. September 2005

Magistrat der Kreisstadt Erbach

Harald Buschmann
Bürgermeister